

Zeitschrift:	Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale
Herausgeber:	Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band:	36 (1970)
Heft:	3-4
Rubrik:	Impressum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 5

Obliegenheiten und Befugnisse des Direktors der Zentralstelle

Der Direktor der Zentralstelle

- a) führt den Vorsitz des Stabes; er leitet die Geschäfte der Zentralstelle und vertritt diese und den Stab nach aussen;
- b) kann, im Einverständnis mit den zuständigen Departementen, mit den Abteilungen und Dienststellen direkt verkehren;
- c) hält, soweit es die Gesamtverteidigung betrifft, die Verbindung mit den Kantonen aufrecht.

Art. 6

Zuständigkeit für die Behandlung der Geschäfte

1. Die Behandlung der einzelnen Geschäfte obliegt dem in der Sache zuständigen Departement.
2. Ist kein Departement eindeutig zuständig, so bestimmt der Bundesrat die Zuständigkeit.
3. Das in der Sache zuständige Departement stellt dem Bundesrat auf Grund der Beratungen des Stabes Antrag.
4. Die einzelnen Geschäfte im Bereich der Gesamtverteidigung sind, insbesondere soweit sie mehrere Departemente betreffen, dem Stab vorzulegen, ehe sie dem Bundesrat zum Entscheid unterbreitet werden.

Art. 7

Bereinigung von Differenzen

1. Bei Meinungsverschiedenheiten im Stab über die Zuständigkeit eines Departements entscheidet der Bundesrat.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Abteilung oder Dienststelle und dem Stab entscheidet das vorgesetzte Departement, bei solchen zwischen einem Departement und dem Stab der Bundesrat.

det das vorgesetzte Departement, bei solchen zwischen einem Departement und dem Stab der Bundesrat.

II. Rat für Gesamtverteidigung

Art. 8

Amtsdauer und Sekretariat

1. Die Mitglieder des Rates für Gesamtverteidigung (hiernach Rat genannt) werden vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren, die mit derjenigen der Bundesbeamten übereinstimmt, ernannt.
2. Der Direktor der Zentralstelle wohnt den Sitzungen des Rates bei und sorgt für die Erledigung der Sekretariatsgeschäfte.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9

Inkrafttreten und Vollzug

1. Dieser Beschluss tritt am 1. April 1970 in Kraft.
2. Mit seinem Inkrafttreten sind alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere
 - a) der Bundesratsbeschluss vom 16. Juni 1958 über den Landesverteidigungsrat;
 - b) der Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1962 über den Koordinationsausschuss für zivile und militärische Landesverteidigung;
 - c) der Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1967 betreffend die Totale Landesverteidigung; Unterstützung des Bundesrates in der Leitung; KOA-Erweiterung.
3. Das Militärdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt.

Redaktion: Allg.Teil: Oblt Klaus Erzer, Verlag Vogt-Schild AG, Postfach, 4500 Solothurn 2, Teil SLOG (Beiträge direkt an diese Adresse): Major H. Stelzer, Sonneggstrasse 51, 8006 Zürich. Teil SGOT: Oberstlt H. Faesi, Spitalgasse 31, 3000 Bern. Einsendungen an Redaktion «Schutz und Wehr», Verlag Vogt-Schild AG, Postfach, 4500 Solothurn 2.

Verlag, Druck und Administration : Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2, Telefon (065) 2 64 61, Telex 3 46 46. Inseratenverwaltung: VS-Annoncen, Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2 und VS-Annoncen, Kanzleistrasse 80, 8026 Zürich. Jahresabonnementspreis: Schweiz Fr. 15.—, Ausland Fr. 20.—. Postcheckkonto 45—4.